

Anforderungen an den Inhalt und Umfang der Nachweise für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG für Musikschulen

Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur obliegt die Zuständigkeit für die Durchführung von Bescheinigungsverfahren gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) UStG für Musikschulen und selbständig tätige Musikpädagoginnen und -pädagogen, sofern für die Erhebung der Umsatzsteuer ein Brandenburger Finanzamt gemäß § 21 Absatz 1 der Abgabenordnung zuständig ist.

Im Fall der Erteilung der Bescheinigung wird mit Bindungswirkung für die Finanzbehörde die für die Inanspruchnahme der Umsatzsteuerbefreiung erforderliche Eignung der Musikschule bestätigt, dass sie nach ihrer Organisation, ihren Lehrinhalten und ihrem Lehrziel auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegenden Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet. Die weiteren Voraussetzungen der Umsatzsteuerfreiheit, etwa ob eine Privatschule oder eine allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtung im Sinne des Gesetzes vorliegt, sind nicht Gegenstand der Bescheinigung und werden eigenverantwortlich durch die Finanzbehörde geprüft. Die Bescheinigung ist daher nicht gleichbedeutend mit der Steuerbefreiung.

Eine ordnungsgemäße Vorbereitung auf einen Beruf oder eine Prüfung vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts liegt nach den von der Rechtsprechung entwickelten Beurteilungskriterien vor, wenn die von der Musikschule angebotenen Unterrichtsleistungen hinsichtlich des Lehrplans, der Lehrmethode und des Lehrmaterials objektiv geeignet sind, der Vorbereitung auf einen Beruf oder eine Prüfung zu dienen, die eingesetzten Lehrkräfte die erforderliche Eignung besitzen und angemessene Teilnahmebedingungen (z.B. hinsichtlich der Kündigungsfristen und Zahlungsmodalitäten) für die Schülerinnen und Schüler gegeben sind. Die eingesetzten Lehrkräfte müssen für den konkreten, von ihnen zu erteilenden Unterricht jeweils geeignet sein, insbesondere ihre fachlichen und pädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen gerecht werden, die das jeweils unterrichtete Fach oder der unterrichtete Kurs an sie stellt (siehe u.a. BVerwG, Urteil v. 27.04.2017 – 9 C 5/16).

Dem Bescheinigungsantrag müssen daher insbesondere folgende Angaben bzw. Nachweise in schriftlicher Form beigefügt sein:

Allgemeine Angaben zur Einrichtung:

1. bei Musikschulen in Trägerschaft juristischer Personen Nachweise über die Rechtsform der Musikschule (z.B. Gesellschaftervertrag, Vereinssatzung, Vereinsregisterauszug)
2. bei natürlichen Personen als Inhaber einer Musikschule Nachweise zur selbständigen pädagogischen Tätigkeit (z. B. durch Franchise-Verträge, Nutzungs- bzw. Mietverträge für Unterrichtsräume, hilfsweise auch durch eine Erklärung von Kommunen bzw. Eigentümern, die Räume zur Nutzung für die Erteilung von Musikunterricht dem Musikschulinhaber bereitstellen)
3. Angabe der für die Erhebung der Umsatzsteuer relevanten Steuernummer und des zuständigen Finanzamtes
4. Benennung der angebotenen Unterrichtskurse oder Fächer mit den Entwicklungsstufen, die Gegenstand der Bescheinigung sein sollen, unter Beifügung einer fächer- bzw. kursbezogenen Übersicht zu Umfang und Verteilung der erteilten Unterrichtsstunden (z.B. durch Wochenstundenpläne, Werbematerialien, Verträge mit den Musikschülern, Planungs- bzw. Abrechnungsunterlagen, Bestätigungen von Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten über

Teilnahme an konkreten Unterrichtskursen und den Teilnahmezeitraum). Wurde bereits in der Vergangenheit eine befristete Bescheinigung erteilt oder erfolgte die Gründung der Musikschule vor dem beantragten Geltungszeitraum der Bescheinigung, sind entsprechende Nachweise für die zurückliegenden drei Jahre bzw. wenn die Gründung innerhalb dieses Zeitraums erfolgte seit Gründung zu erbringen.

5. Programmhefte, Flyer, o.ä. Informationsmaterialien der Musikschule
6. Internetadresse und Telefonnummer (möglichst Festnetz)

Angaben zur Eignung der Lehrkräfte:

7. eine Übersicht zu allen für den beantragten Bescheinigungszeitraum eingesetzten Lehrkräften unter Angabe des Namens, des Tätigkeitsbeginns und ggf. -endes, der unterrichteten Fächer und Kurse, der Alterszielgruppe der Fächer und Kurse und der erreichten Studienabschlüsse oder sonstigen staatlich anerkannten berufsqualifizierenden Abschlüsse (diese Angaben sollten in Tabellenform dargestellt werden)
8. Nachweise über die musikfachliche und musikpädagogische Qualifikation der eingesetzten Lehrkräfte für die unterrichteten Fächer/Kurse in Form von
 - a) Zeugnissen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, aus denen - ggf. mit ergänzenden Studienunterlagen – die absolvierten künstlerisch-instrumental – oder vokalfachlichen und methodisch-pädagogischen Fächer hervorgehen (z.B. Abschlüsse Diplom-Musikpädagoge/-pädagogin, Bachelor of Music oder Bachelor of Arts oder Bachelor of Education jeweils mit künstlerisch-pädagogischen Profil nach einem mindestens sechssemestrigen Studium, A-Prüfung bzw. Master für Kirchenmusik)

oder

 - b) Zeugnissen über eine abgeschlossene instrumental- oder vokalpädagogische Ausbildung an Fachakademien für Musik und anderen gleichstehenden Einrichtungen, sofern sie in Bezug auf die Studieninhalte einer Hochschulausbildung gleichwertig ist.

Liegt ein staatlich anerkannter Abschluss vor, an dessen Gleichwertigkeit mit den Abschlüssen unter a) und b) Zweifel bestehen, oder bei dem die Vermittlung methodisch-pädagogischer Kenntnisse und Fähigkeiten nicht Teil der Ausbildung war, so kann der Nachweis über die erforderliche Eignung im Einzelfall durch ergänzende Unterlagen geführt werden wie z.B. durch fachgutachterliche Erklärungen von Hochschulprofessorinnen und -professoren oder Leiterinnen und Leitern von öffentlich-rechtlich getragenen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen zur Unterrichtsbefähigung der Lehrkraft, sofern diesen die Unterrichtstätigkeit oder künstlerische Tätigkeit der Lehrkraft hinreichend vertraut sind, oder durch Schülernachweise gemäß Nr. 11 Bei Nachweis eines staatlich anerkannten Hochschulabschlusses als Orchestermusiker/Orchestermusikerin oder eines postgradualen künstlerischen Hochschulabschlusses im unterrichteten Hauptfach genügt für den Nachweis der pädagogischen Befähigung eine vorausgegangene mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit im betreffenden Instrumental- oder Vokalfach.

Hinweis zur Reduzierung des Verfahrensaufwandes:

Es reicht zum Nachweis der Eignung der Gesamtheit der Lehrkräfte aus, wenn für mindestens 60 % der eingesetzten Lehrkräfte uneingeschränkt aussagefähige Qualifikationsnachweise gemäß a) oder b) in Bezug auf die unterrichteten Fächer und Kurse vorgelegt werden. Für Lehrkräfte, die über einen staatlich anerkannten Abschluss als Orchestermusiker/Orchestermusikerin oder über einen postgradualen künstlerischen Hochschulabschluss verfügen, genügt als Nachweis der pädagogischen Befähigung eine vorausgegangene mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit im betreffenden Instrumental- oder Vokalfach.

Angaben zur Berufs- und Prüfungsvorbereitung:

9. Benennung der konkreten Berufe bzw. Berufsabschlüsse und/oder der konkreten Prüfungen vor juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auf die der benannte Unterrichtskurs bzw. das benannte Fach vorbereiten.

10. Benennung der Rahmenlehrpläne bzw. Unterrichtskonzepte mit den Entwicklungs- und Leistungsstufen, die für das Fach/den Kurs zur Anwendung kommen

11. Eine Erläuterung anhand der jeweiligen Rahmenlehrpläne/Unterrichtskonzepte/ Ausbildungsinhalte zum Unterrichtskurs/unterrichteten Fach, welche speziellen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die zur Ausübung bestimmter musikspezifischer beruflicher Tätigkeiten erforderlich sind bzw. die in einem über allgemeine musikbezogene Grundlagen, Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehenden Zusammenhang mit dem Berufsleben bzw. einem bestimmten Beruf stehen und/oder

eine Erläuterung anhand der jeweiligen Rahmenlehrpläne/Unterrichtskonzepte/ Ausbildungsinhalte zum Unterrichtskurs / unterrichteten Fach, dass dieses auf bestimmte Prüfungen vor juristischen Prüfungen des öffentlichen Rechts ausgerichtet ist und damit für jede(n) Schülerin/ Schüler bei Teilnahme am Unterricht die objektive Möglichkeit besteht, sich auf die bestimmte Prüfung vorzubereiten.

Sind die vorgenannten Erläuterungen nicht hinreichend aussagekräftig, so können alternativ Nachweise über die erfolgreiche Vorbereitung von mindestens drei Schüler/innen pro Fachbereich auf

- eine musikspezifische Prüfung vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, wie z.B. eine Aufnahmeprüfung an einem musikorientierten Gymnasium oder eine Eignungsprüfung zur Aufnahme eines musikalischen Hochschulstudiums oder
- einen Musikwettbewerb auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene im unterrichteten Fach oder
- eine vom Verband der Musik- und Kunstschulen Brandenburg e.V. durchgeführte Oberstufenprüfung nach den Regularien des Verbandes deutscher Musikschulen oder
- eine Aufnahme in ein Landes- oder Bundesjugendensemble bezüglich des unterrichteten Instrumentes oder Vokalfaches.

vorgelegt werden.

Angaben zu angemessenen Teilnahmebedingungen:

12. Vorlage eines Musters des verwendeten Unterrichtsvertrages mit Angaben zu den erhobenen Entgelten, Zahlungsmodalitäten und Kündigungsbedingungen

13. Angaben über die Größe, Beschaffenheit und Ausstattung der regelmäßig genutzten Unterrichtsräume (entfällt, wenn der Nachweis vorgelegt wird, dass der Unterricht ausschließlich in Unterrichtsräumen von allgemein bildenden Schulen erfolgt)

Kursangebote zur musikalischen Früherziehung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr können dann als prüfungs- oder berufsvorbereitend anerkannt werden, wenn anhand des Unterrichtskonzeptes und der wesentlichen Unterrichtsinhalte nachgewiesen werden kann, dass bereits musikspezifische Fertigkeiten und Fähigkeiten vermittelt werden, ohne die eine erfolgreiche musikalische Ausbildung in den weiterführenden instrumentalen oder vokalen Unterrichtsangeboten der Musikschulen für die Altersgruppen ab 6 Lebensjahren wesentlich erschwert wäre bzw. eine notwendige Talentesuche und Talentförderung nicht geleistet werden kann.

Den Bescheinigungsantrag richten Sie bitte unterschrieben an das:

**Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur Referat 34- Darstellende Kunst und Musik
Dortustraße 36 14467 Potsdam**

Die Entscheidung über den Antrag auf Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) UStG ist gebührenpflichtig. Die Höhe richtet sich nach den Festlegungen in der **Gebührenordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (Tarifstelle 2.2)**.